

Ein Recht auf Mutter und Vater

Nach einer Trennung der Eltern werden die aus der Beziehung stammenden Kinder im Streitpunkt nach einem Gerichtsurteil einem Elternteil zugesprochen. Kinder haben allerdings ein Recht auf Vater und Mutter - der Salzburger Verein „Kindergefühle“ setzt sich für die Aufrechterhaltung der Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen nach einer Trennung ein.

Nach einer Trennung sind die Kinder meist die Leidtragenden und der Spielball im Machtkampf der Eltern. Das Interesse der Scheidungskinder findet wenig Beachtung, der Kampf der Eltern steht im Vordergrund. Der Walser Richard Maier hat mit seinem Verein „Kindergefühle“ eine Plattform gegründet, bei der sowohl Eltern, als auch Kinder oder Großeltern ihre Erfahrungen austauschen oder sich dementsprechende Hilfe holen können. Auch Pongauer Betroffene sind bereits Mitglieder bei diesem wertgeschätzten Verein.

„Kindergefühle e.V.“

Der Verein „Kindergefühle“ entstand vor circa zwei Jahren und besteht mittlerweile aus rund 200 Mitgliedern in ganz Österreich. Richard Maier ist selbst Vater zweier Töchter, die er aufgrund eines Gerichtsbeschlusses lediglich alle zwei Wochen sehen darf.

Durch die Internetplattform, welche täglich rund 1000 Mal aufgerufen wird, ist der Verein „Kindergefühle“ nicht nur im Bundesland Salzburg, sondern auch grenzüberschreitend erreichbar und tätig. Auch wenn persönliche Treffen nicht zu ersetzen sind, bietet das Internet die Möglichkeit, Erfahrungsberichte auszutauschen. Diese Beiträge können ohne Zensur in einem unmoderierten Forum kundgetan werden -

einzig unsachliche oder auf einen Geschlechterkampf basierende Beiträge werden entfernt.

Aufgaben des Vereins

Richard Maier will mit seinem Verein eine Gleichstellung von Vater und Mutter erreichen. „Ein Kind hat ein Recht auf beide Elternteile“, so der Walser. Zudem liegt ihm die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (siehe Kasten rechts) am Herzen und er will die Missstände in der Obsorgeregelung aufzeigen.

Mit einer Kundgebung am 23. Juli um 17 Uhr am Kapitelplatz in Salzburg möchte er erneut öffentlich auf das Recht des Kindes auf beide Elternteile aufmerksam machen.

Monopol Gutachten

„Die UN-Kinderrechtskonvention steht über der nationalen Gesetzgebung. Wer allerdings in Österreich sein Recht will, ist fehl am Platz“, so Richard Maier. „Obwohl es meistens sicherlich zum Wohle des Kindes ist, wenn das Kind beide Elternteile hat und somit kinderrechtskonform wäre, entscheidet das Gericht wer das Kind >exklusiv< bekommt.“, so der Walser. „Ein Elternteil wird somit eliminiert.“ Für den Gerichtsentscheid wird ein Gutachter vorgeschaltet. „Dabei wird jedoch immer derselbe Kinderpsychologe beauftragt, obwohl



In Wien fand bereits eine Kundgebung statt, in Salzburg folgt eine am 23. Juli.
Fotos: Kindergefühle

seine Gutachten mitunter sehr mangelhaft sind“, sagt Richard Maier. „Auch die Rechtsanwaltskammer Salzburg hat Kritik an der Auftragsvergabe der Justiz Salzburg an diesen Gutachter.“ Er kann es sich auch nicht erklären, wie es möglich ist, ein Gutachten im Ausmaße von über 100 Seiten in ein paar Minuten zu erstellen. „Viele Betroffenen resignieren nach dem Gerichtsentscheid, weil sie keine Chance sehen“, so der Walser weiter. „Die Kinderrechtskonvention kennen viele nicht.“

Schwierigkeiten für die Kinder

Kinder entwickeln oftmals

ernsthafte Erkrankungen, wenn sie mit nur einem Elternteil aufwachsen müssen. „Kinder brauchen und wollen beide Elternteile. Sie brauchen sowohl Vater als auch Mutter zur Orientierung“, sagt Richard Maier. Probleme können im späteren Leben, als auch im Kindesalter entstehen. So kann es zum Beispiel zu Schwierigkeiten in der späteren Beziehung zu einem Lebenspartner kommen oder aber auch im Kindesalter bereits zum PAS-Syndrom (Parental Alienation Syndrom - Kinder wenden sich nach einer Trennung oder Scheidung von einem Elternteil ab, weil der andere Elternteil sie dahingehend (bewußt oder



unbewußt) beeinflusst.
Bessere Regelungen
 In Österreich gibt es zwar

auf dem Papier eine gemeinsame Obsorge, in der Praxis allerdings nicht. „Ein Elternteil kann ohne Angabe von

Gründen die gemeinsame Obsorge aufheben. Das zweite Elternteil braucht dabei nicht zuzustimmen oder seine Meinung abgeben“, kritisiert Richard Maier.

In Deutschland wurde eine bessere Lösung gefunden, hier wird bereits das Cochemer-Modell erfolgreich erprobt. Dabei werden beide Elternteile zur Aussprache an einen Tisch zusammengeführt. Ist ein Elternteil nicht kooperativ für eine gute Obsorgelösung, hat das gravierende Obsorgenachteile für dieses Elternteil. Auch das Wechselmodell, wie es in einigen Ländern üblich ist, bringt keine Exklusivrechte hinsichtlich des Kindes, wie es in Österreich praktiziert wird. Hierbei

sind die Kinder im Wechsel eine Woche beim Vater, eine bei der Mutter. „Die Kinder gewöhnen sich schnell an diese Situation, erfahren zwei Erziehungsmethoden und haben einen doppelten Freundeskreis“, sieht Richard Maier dieses System positiv. Mit seinem Verein „Kindergefühle“ wird der Walsertal nun für die Rechte der Kinder weiterkämpfen. Gute Kritiken und positive Rückmeldungen, auch vom Land Salzburg, zeigen ihm, dass er auf dem richtigen Weg ist. Bleibt nur zu Hoffen, dass sich an der derzeitigen Situation in Österreich etwas ändert und die Kinder nicht immer die Leidtragenden gescheiterter Beziehungen bleiben.

UN-Kinderrechtekonvention

Artikel 9

(Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang)

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird, oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, daß allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.



möbel sendlhofer GmbH

Wienbachstraße 32, 5044 bad gastein
 Tel: 0 84 34 / 95 075, Fax: 0 84 34 / 96 010
 office@moebel-sendlhofer.at
 www.moebel-sendlhofer.at

**TAPEZIERERE TISCHLER
 KALTAUSSTATTUNG**






**Die Zeit
für Insekten-
und Sonnenschutz,**

**sowie für
Gartenmöbel
ist im Anmarsch!**

**Wir bieten Ihnen
alle Arten und
Maße an.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

